

Canon Austria

Speak-Up Richtlinie

1. Zweck
2. Geltungsbereich
3. Wer kann Bedenken melden?
4. Wann sollte eine Meldung nach dieser Richtlinie erfolgen?
5. Wie können Sie ein Fehlverhalten melden?
6. Können Sie eine anonyme Meldung machen?
7. Welche Art von Informationen benötigen wir?
8. Was geschieht, nachdem Sie ein Problem gemeldet haben?
9. Vertraulichkeit und Null-Toleranz bei Vergeltungsmaßnahmen
10. Was sollten Sie machen, wenn Sie eine Frage haben oder zusätzliche Informationen benötigen?
11. Können Sie auch außerhalb von Canon eine Meldung machen?
12. Verantwortliche für die Richtlinie
13. Dokumentenkontrolle

Canon Austria Speak-Up Richtlinie

1. Zweck

Die Canon Austria Speak-Up Richtlinie unterstützt die Meldung von Bedenken über unethisches Verhalten, Fehlverhalten und/oder Missstände.

Canon hat eine proaktive Einstellung und Herangehensweise bezüglich der Meldung von Bedenken über Anliegen dieser Art. Wir ermutigen dazu, solche Angelegenheiten zu melden, und verpflichten uns, alle zu schützen, die in gutem Glauben Bedenken äußern.

Während Ihrer Tätigkeit bei Canon können Sie Dinge sehen oder hören, die Ihrer Meinung nach unrechtmäßig oder unethisch sein können, die möglicherweise im Widerspruch zum Verhaltenskodex von Canon stehen und die Canon, seinen Mitarbeiter:innen und/oder seinen Geschäftsbeziehungen schaden könnten.

Normalerweise können diese Bedenken durch eines unserer anderen Verfahren ausgeräumt werden. Wir empfehlen Ihnen sich mit derartigen Anliegen zunächst an Ihre vertraute Führungskraft, die Rechtsabteilung, Ihre/n Ansprechpartner:in aus der Personalabteilung oder, falls Sie kein Mitarbeitender von Canon sind, an Ihre übliche Ansprechperson bei Canon zu wenden. Wir würden Ihre Anliegen lieber direkt hören, sodass wir sie auch direkt klären können.

Wenn Ihr Anliegen jedoch ernsthafte Verfehlungen betrifft und kein anderes passendes Verfahren eingerichtet ist, oder wenn Sie tiefgreifende Bedenken gegen die Inanspruchnahme eines eingerichteten Verfahrens haben, kann die Entscheidung über das weitere Vorgehen eventuell schwierig sein.

In dieser Richtlinie wird erläutert, wie Sie solche Bedenken frühzeitig und richtig melden können, damit wir ihnen nachgehen und bei Bedarf Maßnahmen treffen können. Wenn Sie echte Bedenken haben, melden Sie dies bitte mit allen Informationen, die Ihr Anliegen untermauern. Bei Canon werden alle nach dieser Richtlinie gemeldeten Verfehlungen untersucht und wir bemühen uns, diese aktiv auszuräumen.

Durch diese Richtlinie sind zudem Personen geschützt, die eine Meldung in gutem Glauben vornehmen, sowie unschuldige Personen, gegen die vorsätzlich falsche oder böswillige Anschuldigungen erhoben werden.

Unsere Führungskräfte verfolgen eine von Offenheit und Ehrlichkeit geprägte Kultur. Wir gehen Ihren Meldungen nach und unterstützen Sie stets nach Kräften.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Canon Austria und gilt für alle Führungskräfte, Mitarbeiter:innen und Auftragnehmer:innen des Unternehmens.

3. Wer kann Bedenken melden?

Alle Personen, die für Canon Austria arbeiten, eine Beziehung zu Canon unterhalten oder mit Canon in Kontakt stehen können vermutete Verfehlungen melden. Dazu zählen unbefristet und befristet angestellte Mitarbeiter:innen, Zeitarbeitskräfte, Praktikant:innen, Volontär:innen, ehemalige Mitarbeitende, Bewerber:innen, als Auftragnehmer:innen oder Subunternehmer:innen beschäftigte selbstständige Personen oder für diese tätige Personen, Lieferant:innen von Canon und ihre Mitarbeitenden, Vertriebspartner:innen und Kund:innen.

4. Wann sollte eine Meldung nach dieser Richtlinie erfolgen?

Das hier beschriebene Verfahren sollte genutzt werden, um echte Bedenken über vermutetes Fehlverhalten bei Canon Austria zu melden. Dazu zählen jegliche Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex und/oder unsere Richtlinien und/oder die Gesetze, zu deren Einhaltung wir verpflichtet sind.

Beispiele für Bedenken, die im Rahmen dieser Richtlinie gemeldet werden können:

- Betrug und betrügerische (Finanz-)Berichterstattung
- Menschenrechtsverletzungen (wie Kinderarbeit, Zwangsarbeit einschließlich moderner Sklaverei, Schikanie, Gewalt etc.)
- Diskriminierung, Aggression oder Belästigung
- Verletzung des Wettbewerbsrechts
- Geldwäsche
- Verstöße gegen Sanktions- und Ausfuhrkontrollgesetze
- Fehlerhafte Buchführung (finanziell oder nicht-finanziell)
- Bestechung oder Korruption
- Interessenkonflikte
- Verletzungen von Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen
- Unzulässige Inanspruchnahme von Unternehmensressourcen

- Insiderhandel
- Unrechtmäßige Offenlegung von vertraulichen Informationen
- Verstöße gegen den Datenschutz
- Strafbare Handlungen
- Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die Anliegen in gutem Glauben melden.

Für folgende Zwecke findet diese Richtlinie keine Anwendung:

- Zur Meldung von beschäftigungsbezogenen Anliegen (z.B. Beschwerden in Bezug auf Ihr Arbeitsverhältnis oder leistungsbezogene Themen) oder zur Meldung von Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken. Bitte wenden Sie sich in solchen Fällen an Ihre Führungskraft oder Ihre/n Ansprechpartner:in aus der Personalabteilung.
- Zur Meldung unmittelbarer oder dringender Anliegen, wenn Leben oder Eigentum unmittelbar bedroht ist oder wenn Sie Notfallhilfe benötigen. Wenden Sie sich in solchen Fällen bitte an die Notfalldienste Ihrer örtlichen Behörden oder Ihres Landes.
- Bei persönlichen Streitigkeiten.
- Für Anschuldigungen, von denen Sie wissen oder vernünftigerweise wissen sollten, dass sie falsch sind oder die auf unbegründeten Gerüchten oder Hörensagen beruhen.

5. Wie können Sie ein Fehlverhalten melden?

Wir würden Ihre Anliegen lieber direkt hören, sodass wir sie auch direkt klären können. Sie können ein vermutetes Fehlverhalten auf viele verschiedene Arten melden, und wir ermutigen Sie, sich in erster Instanz an Ihre vertraute Führungskraft, die interne Rechtsabteilung, Ihre/n Ansprechpartner:in aus der Personalabteilung oder, falls Sie kein Mitarbeitender von Canon sind, an Ihre übliche Ansprechperson bei Canon zu wenden. Diese Richtlinie ersetzt nicht die regulären Meldewege oder Beschwerdeverfahren von Canon innerhalb des Unternehmens. Wenn Sie sich jedoch nicht wohl dabei fühlen, Bedenken auf diese Weise zu äußern, können Sie einen Verdacht auf ein Fehlverhalten über einen der unten aufgeführten Speak-Up Meldekanäle melden:

- Der **Canon Austria Speak-Up Ausschuss** (bestehend aus ausgewählten Mitgliedern des Managementteams von Canon Austria (d.h. Geschäftsführer:in, Finanzdirektor:in und Personaldirektor:in) erhält Meldungen über die unten aufgeführten Kanäle:

- **Per E-mail:** Bitte senden Sie eine E-Mail an speak-up@canon.at
- **Per Brief:** Bitte senden Sie Briefe an
Canon Austria GmbH
c/o Geschäftsführer:in
Am Europlatz 2
1120 Wien

Bitte beachten Sie, dass Meldungen, die an den Canon Austria Speak-Up Ausschuss gerichtet sind, an den EMEA Speak-Up Ausschuss weitergeleitet werden (siehe unten), auch wenn sie vom Canon Austria Speak-Up Ausschuss bearbeitet werden. In manchen Fällen können lokale Speak-Up Meldungen vom EMEA Speak-Up Ausschuss bearbeitet werden, wenn der EMEA Speak-Up Ausschuss dies für angemessen hält.

- Der **EMEA Speak-Up Ausschuss** (bestehend aus ausgewählten Mitgliedern des EMEA-Regional Headquarters (d. h. den Leitern der Personal-, Finanz- und Rechtsabteilung von Canon Europe Ltd.)) erhält Berichte über die in der EMEA Speak-Up Richtlinie festgelegten Speak-Up Berichtswege. Weitere Informationen über das EMEA Speak-Up Verfahren finden Sie in der [EMEA Speak-Up Richtlinie](#).

Bitte beachten Sie, dass Meldungen, die direkt an den EMEA Speak-Up Ausschuss gerichtet werden, an den Canon Austria Speak-Up Ausschuss weitergeleitet werden können, wenn dies als angemessen erachtet wird. In manchen Fällen kann der EMEA Speak-Up Ausschuss den Canon Austria Speak-Up Ausschuss bitten, die Meldungen zu bearbeiten, wenn dies als angemessen erachtet wird. Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen der EMEA Speak-Up Ausschuss eine Meldung als Eskalation an das EMEA Regional Headquarter erhält und es nicht angemessen wäre, dass der Canon Austria Speak-Up Ausschuss sich mit der Meldung befasst (z. B. bei vermutetem Fehlverhalten von Führungskräften von Canon Austria).

6. Können Sie eine anonyme Meldung machen?

Ja, Sie können eine anonyme Meldung machen. Bitte beachten Sie jedoch, dass anonyme Meldungen unter Umständen schwer zu untersuchen sind. Falls wir weitere Informationen benötigen, wäre es hilfreich, wenn wir Sie kontaktieren könnten und die Möglichkeit der Nachfrage hätten.

7. Welche Art von Informationen benötigen wir?

Wenn Sie eine Meldung machen (persönlich, schriftlich oder online), geben Sie bitte so viele detaillierte Informationen an, wie Sie können, damit unser Unternehmen Ihr Anliegen beurteilen und untersuchen kann, z. B.:

- Der Grund für die Bedenken und alle relevanten Hintergründe/Vorgeschichte;
- Namen, Daten, Orte und andere relevante Informationen;
- Alle Dokumente, die Ihre Meldung unterstützen können.

Eine Meldung kann nur dann weiterverfolgt werden, wenn sie ausreichend detaillierte Informationen enthält, um eine Untersuchung durchzuführen. Erst wenn ein ausreichendes Maß an Informationen vorliegt, kann eine Untersuchung eingeleitet werden.

Alle personenbezogenen Daten, die Sie bei der Meldung eines Anliegens zur Verfügung stellen, werden in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie in der EMEA Speak-Up Datenschutzerklärung.

8. Was geschieht, nachdem Sie ein Problem gemeldet haben?

Canon nimmt jede Meldung über mögliches Fehlverhalten ernst. Der folgende Prozess zeigt, wie eine Meldung behandelt wird, wenn sie ausschließlich beim Canon Austria Speak-Up Ausschuss eingeht oder diesem zugewiesen wird. Weitere Informationen darüber, wie der EMEA Speak-Up Ausschuss mit Meldungen umgeht, finden Sie in der [EMEA Speak-Up Richtlinie](#).

Eingang einer Meldung

Wenn Sie eine Meldung einreichen, erhalten Sie **innerhalb von sieben Arbeitstagen** eine Eingangsbestätigung. Der Speak-Up Ausschuss nimmt eine erste Bewertung vor, um zu prüfen, ob die Meldung als Speak-Up Fall im Rahmen dieser Richtlinie behandelt werden sollte (siehe Abschnitt 4: „Für folgende Zwecke findet diese Richtlinie keine Anwendung“).

Speak-Up Beauftragte, die vom Canon Austria Speak-Up Ausschuss ernannt werden, unterstützen den Speak-Up Ausschuss bei der ordnungsgemäßen Bearbeitung der Meldungen und können Sie in ihrer Rolle als Vertrauensperson bei Bedarf für weitere Informationen kontaktieren.

Untersuchung

Der Speak-Up Ausschuss entscheidet, ob eine formelle Speak-Up Untersuchung erforderlich ist (z. B. basierend darauf, ob ein ausreichender Informationsstand für die Einleitung einer Untersuchung gegeben ist), und wenn ja, welche Art von Untersuchung angemessen ist. Der Speak-Up Ausschuss sammelt Fakten zu dem jeweiligen Fall. Der Speak-Up Ausschuss kann auch interne und/oder externe Ermittler:innen ernennen, die durch Befragungen/Desk Research Daten sammeln, ihre Ergebnisse analysieren und dem Speak-Up Ausschuss Bericht erstatten. Die beauftragten Ermittler:innen müssen über die erforderliche Sachkenntnis und Ausbildung verfügen und werden so ausgewählt, dass ein Interessenkonflikt in Bezug auf den jeweiligen Fall vermieden wird.

Während der gesamten Untersuchung bleiben die Speak-Up Beauftragten die zentrale Anlaufstelle für alle Beteiligten, einschließlich der Personen, die Meldungen einreichen, der Beschuldigten und anderer direkt beteiligter Personen, wenn es um Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit der laufenden Untersuchung geht.

Rückmeldung

In der Regel erfolgt die Rückmeldung und die Nachbearbeitung **innerhalb von drei Monaten** nach Bestätigung des Eingangs der ersten Meldung. Sie werden über das Gesamtergebnis informiert, d. h. darüber, ob Canon ein Fehlverhalten festgestellt hat oder nicht.

Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen aus Gründen der Vertraulichkeit, des Datenschutzes und der gesetzlichen Rechte aller Beteiligten keine vollständigen Einzelheiten über das Ergebnis eines Falles (oder damit verbundene Maßnahmen) mitteilen können.

9. Vertraulichkeit und Null-Toleranz bei Vergeltungsmaßnahmen

□ Vertraulichkeit

Wenn Sie eine Meldung in gutem Glauben vornehmen:

- wird Ihre Identität von Canon vertraulich behandelt, sofern wir nicht gesetzlich zu deren Offenlegung verpflichtet sind (beispielsweise im Rahmen behördlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren, insbesondere zum Schutz der Verteidigungsrechte einer Person, die ein Bedenken in gutem Glauben gemeldet hat) oder wenn Sie uns Ihre Genehmigung zur Offenlegung Ihrer Identität gegeben haben.
- werden Ihre Daten geschützt und vollkommen vertraulich behandelt, es sei denn, Sie möchten nicht, dass sie vertraulich behandelt werden. Bitte beachten Sie, dass wir unter Umständen verpflichtet sind, einige Informationen über die vorgebrachten Bedenken im Rahmen des Untersuchungsverfahrens auf

kontrollierte Weise an erforderliche Personen weiterzugeben.

□ **Null-Toleranz bei Vergeltungsmaßnahmen**

Canon duldet keine Vergeltungsmaßnahmen oder andere Formen nachteiliger Konsequenzen gegen Mitarbeitende oder Dritte, die Bedenken äußern oder an einer Untersuchung eines vermuteten Fehlverhaltens teilnehmen. Vergeltungsmaßnahmen (sei es durch Bedrohung, Einschüchterung, Ausschluss, Demütigung oder dergleichen) gegen meldende Personen sind gemäß unserem Verhaltenskodex verboten und können Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Der oben genannte Schutz der Vertraulichkeit und des Verbots von Vergeltungsmaßnahmen gilt auch für Personen, die mit Ihnen in Verbindung stehen und Ihnen in gutem Glauben helfen oder Sie bei der Meldung Ihrer Beschwerde unterstützen, z. B. Kolleg:innen und Verwandte von Ihnen.

Sie können sich jedoch nicht auf diesen Schutz berufen, wenn Sie böswillig Bedenken äußern, von denen Sie wissen oder vernünftigerweise wissen sollten, dass sie falsch sind, oder wenn Sie unbegründetes Hörensagen oder Gerüchte in der Absicht melden, den Betroffenen Schaden zuzufügen. Außerdem kann dies disziplinarisch und/oder strafrechtlich geahndet werden.

Wichtige Hinweise

- Alle für die Canon EMEA Gruppe tätige Personen sind vertraglich dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex von Canon einzuhalten.
- Wenn Sie persönlich an dem gemeldeten Fehlverhalten beteiligt sind, können Disziplinar- oder Strafverfahren gegen Sie eingeleitet werden. Allerdings wird die Tatsache, dass Sie das Fehlverhalten gemeldet haben, in den Verfahren berücksichtigt.
- Es ist verboten, Ermittlungen zu behindern, zu versuchen, die Identität einer meldenden Person herauszufinden oder Vergeltungsmaßnahmen gegen eine meldende Person zu ergreifen.

10. Was sollten Sie machen, wenn Sie eine Frage haben oder zusätzliche Informationen benötigen?

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie ein Problem melden sollten, oder wenn Sie zusätzliche Informationen über das Speak-Up Verfahren benötigen, können Sie Ihre Fragen an den Speak-Up Champion für Canon Austria, der vom Canon Austria Speak-Up Ausschuss ernannt wurde, richten, oder ein vertrauliches Gespräch mit diesem/r vereinbaren. (Wenn Sie nicht sicher sind, wer Ihr lokaler Speak-Up Champion ist, wenden Sie sich bitte

an Ihre/n lokale/n Ansprechpartner:in aus der Personalabteilung). Ihr Speak-Up Champion wird Sie bei Bedarf über das Verfahren beraten können.

11. Können Sie auch außerhalb von Canon eine Meldung machen?

Das Speak-Up Verfahren soll Mitarbeitende und andere Personen ermutigen und in die Lage versetzen, ernsthafte Bedenken innerhalb von Canon anzusprechen, anstatt eine Lösung außerhalb von Canon zu suchen. Das Verfahren soll jedoch nicht das Recht oder die Pflicht einschränken, die Sie nach den Gesetzen Ihres Landes haben, den zuständigen Behörden in Ihrem Land Fehlverhalten zu melden.

12. Verantwortliche für die Richtlinie

Verantwortlich für diese Richtlinie ist der/die Personaldirektor:in von Canon Austria. Mitarbeiter:innen der Canon Austria GmbH beachten bitte ebenfalls die Canon Austria Speak-up Betriebsvereinbarung in der aktuell gültigen Fassung.

Zuletzt aktualisiert: 29.07.2024